

**Fotos und Bilder öffentlich verwenden**

Fotos von Personen bedürfen der Einwilligung der abgebildeten Person (§22 KUG). Die abgebildete Person hat ein Recht auf am eigenen Bild und muss zustimmen.

Fotos, die Personen als Beiwerk beinhalten, dürfen laut §23 KUG verwendet werden. Zum Beispiel der Tourist neben dem Kölner Dom, wenn er nur im Hintergrund ist. Oder eine Menschenmenge bei einer Kirmes oder einem Fußballspiel.



Eva Holtmann | Ein Privileg dabei zu sein |
CC-BY-SA 4.0

① Welche Aussagen treffen zu?

- ☐ Der Fotograf benötigt keine Einwilligung der abgebildeten Personen. Das Gesicht ist nicht erkennbar.
- ☐ Das Foto kann als OER-Material genutzt werden.
- ☐ Das Foto verletzt das Recht am eigenen Bild, wenn der Fotograf keine Einwilligung eingeholt hat.
- ☐ Das Foto kann als OER-Material genutzt werden, darf aber nicht verändert werden.
- ☐ Der Fotograf benötigt die Einwilligung der abgebildeten Personen.

**Öffentliche Verwendung**

Öffentliche Verwendung bedeutet die Verbreitung auf Facebook, Instagram, Snapchat oder anderen sozialen Netzwerken, aber auch die Versendung eines Fotos via WhatsApp oder einem anderen Messengerdienst. Gleiches gilt für die Verwendung eines Fotos in einem Blog, der Präsentation auf dem Schulfest oder die Verwendung in Online-Unterrichtsmaterialien.

② Fotos von öffentlich zugänglichen Plätzen und Gebäuden?

- ☐ Fotografieren ist uneingeschränkt erlaubt.
- ☐ Öffentliche Gebäude dürfen von außen fotografiert werden.
- ☐ Skulpturen in Privatgärten dürfen von der Straße aus fotografiert werden.
- ☐ In öffentlichen Gebäuden darf uneingeschränkt fotografiert werden.
- ☐ Es bedarf einer Genehmigung zum Fotografieren in öffentlichen Gebäuden.
- ☐ In Zoos und Wildparks dürfen Fotos für den Privatgebrauch gemacht werden. Fotos zur Veröffentlichung benötigen die Einwilligung des Parkbetreibers.



stuttgart, deutschland, zoo